

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 72

Entscheid vom 5. Februar 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,

Prorektor Studium,

c/o Studienadministration, HG F 15,

Rämistrasse 101,

8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Nachteilsausgleich im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik
und Informationstechnologie**

(Verfügung der ETH Zürich vom 7. November 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert seit dem Herbstsemester 2025 Elektrotechnik und Informationstechnologie im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Bei ihm wurde eine seit der Geburt bestehende Schwerhörigkeit beidseits diagnostiziert (an Surditas bzw. Taubheit grenzende Schwerhörigkeit rechts). Seit dem 3. Lebensjahr ist der Beschwerdeführer mit Hörgeräten versorgt und im 4. Lebensjahr erfolgte eine Cochlea-Implantatversorgung linksseitig (vgl. Urk. 1.3 f.). Aufgrund dieser Beeinträchtigung stellte er am 26. September 2025 ein Gesuch um Nachteilsausgleich (Urk. 1.5, S. 2 f.). Mit Verfügung vom 7. November 2025 hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, dass die Arztzeugnisse des Beschwerdeführers den Anforderungen gemäss ihrer Checkliste nicht genügen würden. Sie hat das Gesuch abgewiesen.
- B. Dagegen ist der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.9) an die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) gelangt. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin (Rechtsbegehren 1) sowie die Gewährung folgender Nachteilsausgleichsmassnahmen (Rechtsbegehren 2):
- « a) Verlängerung der Prüfungszeit um 30 %,
 - b) Durchführung der Prüfungen in kleinen, ruhigen Räumen,
 - c) Verzicht auf Hörverstehen in Prüfungen,
 - d) Möglichkeit mündlicher Einzelprüfungen anstelle von Gruppenprüfungen. »
- Eventualiter verlangte er die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin (Rechtsbegehren 3). Schliesslich beantragte er die vorsorgliche Zusprechung der Massnahmen für die Prüfungssession im Herbstsemester 2025 (Rechtsbegehren 4) sowie die Kostenlosigkeit des Verfahrens bzw. die Bezahlung einer Parteienschädigung durch die Beschwerdegegnerin (Rechtsbegehren 5).
- C. Mit Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2025 (Urk. 2) hat die Präsidentin der ETH-BK das Gesuch des Beschwerdeführers um vorsorgliche Massnahmen (Rechtsbegehren 4) abgewiesen, zumal die (vorsorgliche) Zusprechung des Nachteilsausgleichs für die Prüfungssession im Januar 2026 den Endentscheid präjudiziert hätte. Der

Beschwerdegegnerin wurde eine Kopie der Beschwerde samt Beilagen zugestellt und sie wurde zur Beschwerdeantwort aufgefordert.

- D. Innert Frist reichte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeantwort mit Eingabe vom 15. Januar 2026 (Urk. 3, Urk. 3.1–3.4) ein. Sie beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.
- E. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Januar 2026 (Urk. 4) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen zu. Sie schloss den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 9. Dezember 2025 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition. Praxisgemäss auferlegt sich die ETH-BK aber eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind, welche die Vorinstanz aufgrund ihrer Fachkenntnisse besser beurteilen kann (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5130/2022 vom 1. Mai 2024 E. 5.2; A-1910/2021 vom 15. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Dass der Beschwerdeführer an einer Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) leidet, ist unbestritten (vgl. Urk. 1, S. 4; Urk. 1.3 f.; Urk. 3, Rz. 38). Die Beschwerdegegnerin bestreitet jedoch, dass die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Arztzeugnisse ausreichen, um den behinderungsbedingten Nachteil abzuschätzen (Urk. 3, Rz. 22).
5. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass beim Beschwerdeführer eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vorliegt (Urk. 1.1). Folglich erlaubten die eingereichten Arztzeugnisse (Urk. 1.3 f.) eine Einschätzung der Schwere der Hörbeeinträchtigung. Bezogen auf mündliche Prüfungen dürften die eingereichten Beweismittel mithin genügen, um den behinderungsbedingten Nachteil darzulegen. Dies umso mehr, weil auch die Beschwerdegegnerin eingesteht, dass die vom Beschwerdeführer verlangte Prüfungszeitverlängerung (bei mündlichen Prüfungen) eine übliche Nachteilsausgleichsmassnahme für hörbeeinträchtigte Studierende sei (Urk. 3, Rz. 34). Wie die Beschwerdegegnerin ausführt, sind im Basisjahr – in dem sich der Beschwerdeführer befindet – nur schriftliche Prüfungen zu absolvieren (Urk. 3, Rz. 32). Aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin lässt sich jedoch schliessen, dass im restlichen Studiengang mündliche Prüfungen möglich sind. Da Nachteilsausgleichsmassnahmen praxisgemäss für den gesamten Studiengang zugesprochen werden (Urk. 3, Rz. 14), hätte sich die Beschwerdegegnerin bereits mit konkreten Nachteilsausgleichsmassnahmen für mündliche Prüfungen befassen müssen. Sofern sie der Meinung ist, dass der Sachverhalt trotz der Mitwirkung des Beschwerdeführers noch nicht hinreichend erstellt ist, obliegt es ihr als Verwaltungsbehörde, den Sachverhalt zu ergänzen (nötigenfalls mittels eines vertrauensärztlichen Gutachtens).
6. Bezogen auf schriftliche Prüfungen ist der behinderungsbedingte Nachteil noch unklar. Der Beschwerdeführer umschreibt die Sprachentwicklungsstörung als Ursache zwar substantiiert (Urk. 1, Rz. 7 f.), diesbezüglich ist der Sachverhalt aber zu ergänzen. Es obliegt der Beschwerdegegnerin als Verwaltungsbehörde, den Sachverhalt im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) festzustellen. Dabei hat sie – falls nötig – ein vertrauensärztliches Gutachten anzuordnen. Trotzdem kann es im Interesse des

Beschwerdeführers sein, ein detailliertes Arztzeugnis einzureichen, zumal sich dadurch seine Chancen auf die angebehrten Nachteilsausgleichsmassnahmen verbessern (vgl. auch die Mitwirkungsobliegenheit gemäss Art. 13 VwVG).

7. Da die Beschwerdegegnerin über besondere Fachkenntnisse verfügt (vgl. E. 2) und sie besser beurteilen kann, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen die Validität der Prüfungen nicht beeinträchtigen bzw. die Chancengleichheit wahren, ist die Sache zur Neuentscheidung an sie zurückzuweisen. Dabei hat sie den Sachverhalt zu ergänzen (möglicherweise mittels eines vertrauensärztlichen Gutachtens) und danach angemessene Nachteilsausgleichsmassnahmen zu verfügen. Sie ist gehalten, das Verwaltungsverfahren beförderlich zu behandeln. Im Sinne der Erwägungen ist der Eventualantrag des Beschwerdeführers gutzuheissen.
8. Die ETH-BK kann nach Art. 55 Abs. 2 VwVG einer Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung entziehen. Würde die aufschiebende Wirkung *in casu* beibehalten, könnte die Beschwerdegegnerin während eines Rechtsmittelverfahrens die Gewährung von allfälligen Nachteilsausgleichen verhindern. Dies würde den Beschwerdeführer härter treffen als die Beschwerdegegnerin, welche im Falle des Entzugs der aufschiebenden Wirkung sofort abzuklären hat, inwiefern und welche Nachteilsausgleiche zu gewähren sind. Es rechtfertigt sich daher, einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen (vgl. Entscheide der ETH-BK 2025 27 vom 21. August 2025 E. 8; 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 7.2).
9. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 BehiG). Weil der obsiegende Beschwerdeführer anwaltlich nicht vertreten ist, sind ihm keine ersatzfähigen Auslagen entstanden. Folglich hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ohnehin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung vom 7. November 2025 wird aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zur Neubeurteilung in der Sache zurückgewiesen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: